

Aktenzeichen: 5 AZN 599/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 25. April 1984
- 5 AZN 599/83 -

I. Arbeitsgericht
Neumünster

Urteil vom 17. August 1982
- 3 Ca 134/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Urteil vom 26. Oktober 1983
- 4 (5) Sa 647/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZN 599/83

4 (5) Sa 647/82 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 25. April 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Schumacher und Dr. Hirt beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 26. Oktober 1983 - 4 (5) Sa 647/82 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I. Die Kläger verlangen von der Beklagten unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung eine Jahressonderleistung in gleicher Höhe, wie sie die Angestellten des Betriebes der Beklagten erhalten. Ihnen wurde, wie allen anderen gewerblichen Arbeitnehmern, nur 45 % bis 55 % eines durchschnittlichen Monatsverdienstes je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit als tarifliche Jahressonderzahlung gezahlt, während die Angestellten das 1,8-fache des letzten durchschnittlichen Monatsverdienstes unter Freiwilligkeitsvorbehalt erhielten. Die Beklagte hat sich zur Rechtfertigung der unterschiedlichen Höhe der Jahressonderzahlungen auf verschiedene Gründe berufen, u. a. auf die verschieden hohe Fluktuation, den unterschiedlich hohen Krankenstand, die unterschiedliche Regelung bei der Überstundenvergütung und die Möglichkeit der gewerblichen Arbeitnehmer, durch Akkordarbeit ihr



-3-

Durchschnittseinkommen überproportional zu steigern. Das Arbeitsgericht hat die Klagen abgewiesen, weil ihnen der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegenstehe. Das Landesarbeitsgericht hat den Klagen auf die Berufung der Kläger entsprochen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, die Kläger hätten einen Anspruch auf der Grundlage des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes, dem auch nicht der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegenstehe. Die von der Beklagten für die unterschiedliche Höhe der Jahressonderzahlung angeführten Gründe seien nicht geeignet, die vorgenommene Differenzierung zu rechtfertigen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Beschwerde. Sie stützt die Beschwerde auf zwei Gründe: Zum einen stelle das angefochtene Urteil mit der Anwendung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes auf den vorliegenden Fall den abstrakten Rechtssatz auf, immer dann, wenn eine Gruppe von Beschäftigten gegenüber einer anderen Gruppe eine höhere Gratifikation erhalte, finde der genannte Grundsatz Anwendung, unabhängig davon, ob es sich bei der begünstigten Gruppe um eine Minderheit oder eine Mehrheit handle. Demgegenüber habe das Landesarbeitsgericht Hamm in der Entscheidung vom 21. Oktober 1982 (10 Sa 600/82 = BB 1983, 575) den Rechtssatz aufgestellt, der Gleichbehandlungsgrundsatz finde bei der Gratifikationsgewährung keine Anwendung, wenn eine Minderheit gegenüber der Mehrheit eine höhere Gratifikation erhalte. Zu dieser Rechtsfrage habe sich das Bundesarbeitsgericht noch nicht geäußert.

Darüber hinaus widerspreche das anzufechtende Urteil den vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Bundesarbeitsgericht entwickelten Rechtsgrundsätzen zur Frage einer rechtmäßigen Differenzierung zwischen Arbeitern und Angestellten, obwohl es den Eindruck erwecke, es wende diese Grundsätze an. Indem es die von der Beklagten offengelegten Differenzierungsgründe als unanwendbar bezeichne, sehe es die vom Bundesarbeitsgericht anerkannten Unterscheidungskriterien als faktisch nicht existent an. Mit seinen Ausführungen habe das Berufungsgericht nicht nur die vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätze rechtlich falsch gewertet, sondern eigene Rechtsgrundsätze aufgestellt.

II. Die Beschwerde der Beklagten kann keinen Erfolg haben.

1. Der Beschwerdeführer muß darlegen, welche divergierenden, abstrakten, also fallübergreifenden Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung eines in der angezogenen Entscheidung enthaltenen Rechtssatzes zur Begründung einer Divergenz nicht aus (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Die voneinander abweichenden Rechtssätze müssen sich aus der anzufechtenden wie der angezogenen Entscheidung unmittelbar ergeben und so deutlich ablesbar sein, daß nicht zweifelhaft bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG Divergenz, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).



Weichen die Entscheidungen zweier Landesarbeitsgerichte voneinander ab, so ist eine darauf gestützte Nichtzulassungsbeschwerde nur dann statthaft, wenn die streitige Rechtsfrage im Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde noch nicht durch ein in der Zwischenzeit ergangenes Urteil des Bundesarbeitsgerichts entschieden worden ist (BAG Beschluß vom 3. November 1982 - 4 AZN 420/82 - AP Nr. 17 zu § 72 a ArbGG 1979, EzA § 72 a ArbGG 1979 Nr. 42; diese Entscheidung ist auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen).

2.a) Abgesehen davon, daß die Beklagte keine fallübergreifenden Rechtssätze in dem anzufechtenden Urteil genannt hat, die eben solchen Rechtssätzen des angezogenen Urteils des Landesarbeitsgerichts Hamm widersprechen, hat das Bundesarbeitsgericht die Frage, ob der Gleichbehandlungsgrundsatz auch dann Anwendung finde, wenn eine Minderheit gegenüber einer Mehrheit begünstigt wird, in der Entscheidung vom 25. Januar 1984 - 5 AZR 89/82 - bereits im Sinne des anzufechtenden Urteils entschieden. Auf diese Divergenz kann die Beklagte daher ihre Beschwerde nicht mehr stützen.

b) Soweit die Beklagte die Beschwerde auf eine Divergenz zwischen Rechtssätzen der anzufechtenden Entscheidung zu Rechtsgrundsätzen des Bundesarbeitsgerichts stützt, hat sie keine vom Berufungsgericht aufgestellten Rechtssätze dargelegt, sondern greift vielmehr nur die Ausführungen an, in denen das Berufungsgericht den Sachverhalt des vorliegenden Falles unter die von ihm übernommenen Rechtssätze des Bundesarbeitsgerichts zur Gleichbe-



handlung von Arbeitern und Angestellten bei Gewährung von Gratifikationen einordnen will. Hieraus bildet die Beklagte dann selbst Rechtssätze. Dabei geht sie davon aus, daß eine vom Landesarbeitsgericht gegebene Begründung für sein Ergebnis notwendig voraussetzt, es habe den Obersatz, der aus seiner Begründung logisch folgt, als abstrakten Rechtssatz aufstellen wollen. Wäre dies richtig, läge bei jeder fehlerhaften Rechtsanwendung eine Divergenz vor, sofern ein fehlerfreies divergenzfähiges Urteil vorhanden wäre (BAG Beschlüsse vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - und vom 22. Februar 1983 - 1 ABN 33/82 - AP Nr. 11 und 13 zu § 72 a ArbGG Divergenz, beide Entscheidungen sind zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Mit ihren Ausführungen rügt die Beschwerde vielmehr lediglich eine vermeintlich falsche Rechtsanwendung, wenn sie dem Berufungsgericht vorwirft, bei richtiger Anwendung der Rechtsgrundsätze des Bundesarbeitsgerichts hätte es im vorliegenden Fall die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ablehnen müssen. Damit ist keine Divergenz dargelegt.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Dr. Hirt

Schumacher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)